



Ewige Treue?

Gesellschaftern einer GmbH ist in der Praxis häufig unklar, welche Pflichten sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ergeben bzw. welche Konsequenzen ein Verstoß dagegen nach sich ziehen kann. Der Oberste Gerichtshof hat sich in den letzten Jahren häufig mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob ein bestimmtes Verhalten eines Gesellschafters gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verstößt.

Die Gesellschafter einer GmbH unterliegen sowohl gegenüber der GmbH wie auch gegenüber ihren Mitgesellschaftern einer Treuepflicht. Der Inhalt dieser Treuepflicht wird oft allgemein mit der Pflicht zu einem wechselseitigen loyalen Verhalten, der Pflicht zur Förderung des Gesellschaftszweckes sowie der Pflicht zur Unterlassung gesellschaftsschädigender Handlungen umschrieben.

Das Ausmaß der Treuepflicht hängt von der Struktur einer GmbH ab: Bei einer stark personalistisch ausgerichteten GmbH mit einem kleinen Gesellschafterkreis ist von einer weiter reichenden Treuepflicht auszugehen als bei einer kapitalistisch geprägten GmbH mit einem größeren Gesellschafterkreis. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass – in Bezug auf gewisse Fälle – das Ausmaß der Treuepflicht mit Zunahme der Einflussmöglichkeit eines Gesellschafters steigt. Weiters ist bei der Beurteilung des Ausmaßes der Treuepflicht das jeweilige Stadium einer GmbH zu berücksichtigen: Im Stadium der Liquidation kommt es etwa zu einer Abschwächung der Treuepflicht, da dort die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger und

die Verteilung des restlichen Gesellschaftsvermögens im Vordergrund steht. Im Schrifttum wird zudem eine – über die Vollbeendigung der Gesellschaft – hinauswirkende Treuepflicht erwähnt, die sich zwar nicht mehr auf eine aktive Förderung des Gesellschaftszweckes, wohl aber auf die Wahrung von Geschäftsinterna bezieht.

Treuepflicht gegenüber der GmbH

Aus der Treuepflicht eines Gesellschafters gegenüber der GmbH folgt die Verpflichtung der Gesellschafter, bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte auf die Interessen und Belange der GmbH Rücksicht zu nehmen und an der Förderung des Gesellschaftszweckes mitzuwirken. Potenziell gesellschaftsschädliche Handlungen sind zu unterlassen.

Die Treuepflicht gebietet es aber grundsätzlich nicht, die Interessen der GmbH stets über die eigenen Interessen eines Gesellschafters zu stellen. So ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass „eigennützige“ Gesellschafterrechte, die primär den Interessen der jeweiligen Gesellschafter dienen (Recht auf Kündigung oder Auflösung und Liquidation, vermögensrechtliche Gesellschafterrechte etc.), im Einzelfall auch gegen die Interessen

der GmbH ausgeübt werden können. Die Schranke bildet jedoch stets eine „unverhältnismäßige Ausübung“ solcher „eigennützigen“ Gesellschafterrechte bzw. eine „unverhältnismäßige Beeinträchtigung“ der GmbH. In einem derartigen Fall kann wiederum ein Verstoß gegen die Treuepflicht vorliegen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen erfordert zum Beispiel die Treuepflicht eines Gesellschafters – sofern dem nicht gesellschaftsvertragliche Bestimmungen entgegenstehen – nicht, gegen die Ausschüttung des Bilanzgewinnes zu stimmen, wenn die Thesaurierung für die GmbH günstiger als die Ausschüttung ist. Anderes kann im Einzelfall gelten, wenn die Interessen der GmbH an der Thesaurierung die Interessen des Gesellschafters an der Ausschüttung des Bilanzgewinnes „massiv überwiegen“, so der OGH. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn eine Rücklagenbildung für die Überlebensfähigkeit der GmbH erforderlich ist.

Weiters kann sich aus der Treuepflicht beispielsweise die Pflicht ergeben, das Stimmrecht im Interesse der GmbH auszuüben (z. B. hinsichtlich zumutbarer und geeigneter Sanierungsmaßnahmen). Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter kann hingegen aus der Treuepflicht gegenüber der GmbH – selbst in Notsituationen – nicht abgeleitet werden.

Ebenso als Verstoß gegen die Treuepflicht qualifiziert wurde, wenn ein Gesellschafter – selbst erweislich wahre – kreditschädigende Äußerungen über die GmbH gegenüber Dritten macht. In diesem Zusammenhang hat der OGH jedoch auch bekräftigt, dass einem (ausgeschlossenen) Gesellschafter keine Verletzung der Treuepflicht anzulasten ist, wenn solche kreditschädigenden Tatsachenbehauptungen notwendiger Bestandteil einer Schadenersatzklage gegen die GmbH sind, wenn bzw. weil anderenfalls der Schadenersatzanspruch nicht durchsetzbar wäre. Als Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber der GmbH wurde im Übrigen die Überführung von Geschäftsbeziehungen eines Gesellschafters auf sich selbst gewertet.

Treuepflicht gegenüber den Mitgesellschaftern

Zusätzlich zur Treuepflicht gegenüber der GmbH trifft die Gesellschafter auch eine Treuepflicht gegenüber Mitgesellschaftern. Der OGH umschreibt diese Treuepflicht als Verpflichtung zur angemessenen Wahrung der „berechtigten Interessen“ der Mitgesell-

IN DER PRAXIS IST ZU BERÜCKSICHTIGEN, DASS DIE TREUEPFLICHT VON GESELLSCHAFTERN SOWOHL GEGENÜBER DER GMBH SELBST WIE AUCH GEGENÜBER DEN MITGESELLSCHAFTERN BESTEHT UND DIESE UM SO AUSGEPRÄGTER IST, JE PERSONALISTISCHER SICH DIE STRUKTUR DER GMBH DARSTELLT.

BEI EINER SCHULDHAFTEN VERLETZUNG DER TREUEPFLICHT KÖNNEN GESELLSCHAFTER SOWOHL GEGENÜBER DER GMBH WIE AUCH GEGENÜBER MITGESELLSCHAFTERN UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG WERDEN. FAHRLÄSSIGES HANDELN IST DABEI GRUNDSÄTZLICH AUSREICHEND.

schafter. Auch hier gilt: Je personalistischer sich die Struktur der GmbH darstellt, desto ausgeprägter sind die wechselseitigen Treuepflichten gegenüber Mitgesellchaftern. Ähnlich wie bei einem Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber der GmbH stellt zum Beispiel auch die Verbreitung herabsetzender Äußerungen zum Nachteil eines Mitgesellchaftern ein treuwidriges Verhalten dar. Dasselbe gilt – unter Verweis auf die Ausführungen zu vorstehendem Punkt – hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes in Bezug auf eine Ausschüttung des Bilanzgewinnes, wenn es die wirtschaftliche Situation der GmbH nicht zulässt bzw. eine Rücklagenbildung für die Überlebensfähigkeit der GmbH erforderlich ist. Treuwidrig gegenüber Mitgesellchaftern werden im Schrifttum weiters etwa die Einflussnahme durch Gesellchafter auf die Geschäftsführung unter Umgehung der Mitgesellchafter, die Verweigerung ei-

ner aus sachlichen Gründen gebotenen Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die unsachliche Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen qualifiziert. Keine Verletzung der Treuepflicht gegenüber Mitgesellchaftern liegt vor, wenn die Leistung von Nachschüssen abgelehnt wird.

Sanktionen

Bei einer schuldhaften Verletzung der Treuepflicht können Gesellchafter sowohl gegenüber der GmbH wie auch gegenüber Mitgesellchaftern unter bestimmten Voraussetzungen schadenersatzpflichtig werden. Fahrlässiges Handeln ist dabei grundsätzlich ausreichend. Darüber hinaus begründen treuwidrig zustande gekommene Beschlüsse nach Ansicht des OGH eine Anfechtbarkeit nach § 41 GmbH. Im Übrigen kann eine aufgrund der Treuepflicht gebotene Mitwirkung oder Zu-



MMMAG. BARBARA EGGER-RUSSE
DR. SILVIA MOSER, M.A.
Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck
office@lawfirm.at

stimmung bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen allenfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Fazit

In der Praxis ist zu berücksichtigen, dass eine Treuepflicht von Gesellchaftern sowohl gegenüber der GmbH selbst wie auch gegenüber den Mitgesellchaftern besteht und diese umso ausgeprägter ist, je personalistischer sich die Struktur der GmbH darstellt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass – bezogen auf gewisse Fälle – die Treuepflicht eines Mehrheitsgesellchaftern aufgrund seiner Einflussmöglichkeit anders zu beurteilen ist als die eines Minderheitsgesellchaftern. Ob ein bestimmtes Verhalten eines Gesellchaftern gegen die Treuepflicht gegenüber der GmbH oder den Mitgesellchaftern verstößt, hängt immer von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Diese rechtliche Beurteilung erfordert regelmäßig auch eine Interessenabwägung bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung. Gegebenenfalls können Gesellchafter einer GmbH auch bereits im Gesellschaftsvertrag zusätzlich zu einer allgemeinen Regelung der Treuepflicht beispielhaft festlegen, welche Verstöße im Rahmen ihres Gesellchafterverhältnisses für sie jedenfalls als treuwidrig bzw. unredlich zu werten sind. ●

Ihr Anliegen wird zu unserem.

Individuelle juristische Beratung und Vertretung. Seit 1897.



Greiter
Pegger
Kofler
Rechtsanwälte

Maria-Theresien-Straße 24, 6020 Innsbruck, Austria | +43 512 57 18 11 | greiter@lawfirm.at | www.lawfirm.at